



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Landesverband Nordrhein-Westfalen

ABKOMMEN FÜR AUSZUBILDENDE

Gültig ab 01.08.2018

Bahnhofsallee 11, 40721 Hilden
Telefon 0211 - 92595 – 0 Fax 0211 – 92595 – 90
E-Mail info@kfz-nrw.de



§ 1

Dieses Abkommen gilt:

1. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen
2. fachlich:
 - a) für alle Betriebe des Handels mit Kraftfahrzeugen und Anhängern oder deren Komponenten, Teilen, Zubehör und Reifen, mit Ausnahme des reinen Teile- und Zubehörgroßhandels und Reifenfachhandels
 - b) für alle Betriebe des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks, die sich mit der Reparatur von Kraftfahrzeugen und KFZ-Anhängern oder deren Komponenten befassen sowie für Motoreninstandsetzungsbetriebe, Kühlerbauer und die mit solchen Betrieben verbundenen zum Zweck der Kraftfahrzeugreparatur unterhaltenen Nebenbetriebe.
3. persönlich: für alle gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden
Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

§ 2

- 2.1 Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 38 Stunden ohne die Pausen. Dies gilt nicht für die Zeitregelung der überbetrieblichen Unterweisung. Die tägliche Ausbildungszeit richtet sich - unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes - nach den Regelungen für die Beschäftigten des Auszubildenden.
- 2.2 Durch Betriebsvereinbarung kann für einzelne oder alle Auszubildenden von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wie folgt abgewichen werden:
Die wöchentliche Ausbildungszeit kann zwischen 30 und 42 Stunden betragen. Dabei ist der Zeitausgleich auf 38 Stunden pro Woche innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen. Aus betrieblichen Gründen kann der Zeitausgleich durch Betriebsvereinbarung auf 6 Monate ausgedehnt werden.
Zeitguthaben können nur an den Tagen angesammelt werden, an denen die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit abgeleistet wird, zuzüglich der gesetzlichen Feiertage, sofern sie auf einen Ausbildungstag fallen.
- 2.3 In Betrieben ohne Betriebsrat regelt der Betriebsinhaber die Dauer der wöchentlichen Ausbildungszeit, deren Ausgleich sowie den Ausgleichszeitraum im Sinne von Ziffer 2.2 und 2.3 selbst.



§ 3

Die Vergütungen für Auszubildende werden mit Wirkung zum 1. August 2018 und zum 01. August 2019 wie folgt neu festgesetzt:

Vergütung ab 01.08.2018

Vergütung ab 01.08.2019

1. Ausbildungsjahr	625,00 €	640,00 €
2. Ausbildungsjahr	685,00 €	705,00 €
3. Ausbildungsjahr	775,00 €	800,00 €
4. Ausbildungsjahr	855,00 €	885,00 €

§ 4

4.1 Auszubildende, die bei Beginn der Ausbildungszeit im Besitz der Fachhochschulreife sind, erhalten auf die ihnen nach § 3 zustehende Ausbildungsvergütung einen Zuschlag von 10%.

4.2 Auszubildende ab dem zweiten Ausbildungsjahr, die besondere Leistungen in der Berufsausbildung erbringen, erhalten eine monatliche Leistungszulage nach folgender Staffel:

Leistungsgruppe	Betrag	Notendurchschnitt
1	€ 70,--	< 1,5
2	€ 50,--	1,5 – < 1,9
3	€ 40,--	1,9 – < 2,3

Die Zuordnung zur jeweiligen Leistungsgruppe erfolgt jeweils für 12 Monate, beginnend mit dem ersten Tag des neuen Ausbildungsjahres aufgrund der vom Auszubildenden erzielten Jahresabschlussnote für das jeweils abgeschlossene Ausbildungsjahr. Ergibt sich aus den berufsschulischen Jahresabschlussnoten in den Folgejahren eine Änderung oder ein Wegfall der Leistungszulage, wird die Leistungszulage entsprechend für den nächsten Jahreszeitraum angepasst bzw. entfällt diese. Der Anspruch auf Leistungszulage entfällt mit Ende desjenigen Monats, in dem das Ausbildungsverhältnis endet.



§ 5

- 5.1 Der Auszubildende ist verpflichtet, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildungsbetrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und im Falle der Ausbildungsunfähigkeit durch Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, sofern die Ausbildungsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage dauert.

Der Ausbildungsbetrieb ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

- 5.2 Dauert die Ausbildungsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, so ist der Auszubildende verpflichtet, erneut seine Ausbildungsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Das Ende der Ausbildungsunfähigkeit ist auf Verlangen des Auszubildenden durch Bescheinigung des Arztes oder der Krankenkasse nachzuweisen.

§ 6

6.1 Grundsätze der Urlaubsgewährung

- 6.1.1 Der Auszubildende darf während der Urlaubszeit keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit übernehmen.

- 6.1.2 Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren und zu nehmen, soweit nicht zwingende betriebliche oder in der Person des Auszubildenden liegende Gründe entgegenstehen. Kann der Urlaub aus diesen Gründen nicht zusammenhängend gewährt oder genommen werden, so soll einer der Urlaubszeiträume mindestens 15 aufeinander folgende Arbeitstage umfassen.

6.2 Urlaubsdauer

- 6.2.1 Der Urlaub beträgt 30 Arbeitstage. Bei einer unregelmäßigen Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit ist gewährleistet, dass der Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen erhalten bleibt.



- 6.2.2 Bei der Gewährung von Urlaub wird zunächst der gesetzliche Urlaubsanspruch erfüllt, sodann der tarifliche. Eine Übertragung des tariflichen Urlaubsanspruches auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn zwingende betriebliche oder in der Person des Auszubildenden liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden.
- 6.2.3 Auch wenn die regelmäßige Ausbildungszeit auf mehr oder weniger als 5 Tage in der Woche verteilt ist, gelten für die Berechnung des Urlaubs 5 Tage je Woche als Arbeitstage. Gesetzliche Feiertage, die in den Urlaub fallen, werden nicht als Urlaubstage gerechnet.
- 6.2.4 Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben.

6.3 Urlaubsgeld

- 6.3.1 Während des Erholungsurlaubs erhält jeder Auszubildende neben dem Ausbildungsentgelt ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 % der Ausbildungsvergütung.
- 6.3.2 Das Urlaubsgeld ist auf Wunsch des Auszubildenden vor Antritt des Urlaubs zu zahlen, sofern der Urlaub mindestens 2 Wochen umfasst.
- 6.3.3 Eine Rückzahlung des Urlaubsgelds für bereits genommenen Urlaub kann nicht verlangt werden.

§ 7

- 7.1 Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis erlöschen, wenn sie nicht spätestens drei Monate nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, spätestens aber zwei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter oder strafbarer Handlung sowie für den Schadensersatzanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 23 BBiG.



- 7.2 Bleibt die schriftliche Geltendmachung erfolglos, so tritt der Ausschluss nicht ein. Vielmehr gilt dann die dreijährige Verjährungsfrist des BGB entsprechend. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 8

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Aug. 2018 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende, erstmals zum 29. Febr. 2020 gekündigt werden.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, spätestens vier Wochen vor Ablauf des gekündigten Tarifvertrages die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen aufzunehmen.

Hilden, den 22. Juni 2018

VERBAND DES KRAFTFAHRZEUGGEWERBES NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

(Irlenbusch)

(Büttner)

**CGM CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL
LANDESSEKRETARIAT NORDRHEIN-WESTFALEN**

(Cwiklinski)

(Bauer)